

Gemeinde Schmelz

Neufassung der Satzung

**über die Veranstaltung von
Wochenmärkten, Jahrmärkten und
Volksfesten (Kirmessen)
in der Gemeinde Schmelz
(Marktordnung).**

Auf Grund des § 12 des Kommunal Selbstverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt 1997, 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Januar 2023 (Amtsbl. I S. 204) in Verbindung mit Titel 4 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 172) sowie § 18 des Saarl. Straßengesetzes vom 17.12.1964 (Amtsblatt 1965, S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.1977 (Amtsblatt S. 969), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629) wird auf Grundlage des Beschlusses des Gemeinderates vom 14.12.2023 folgende Marktordnung erlassen:

I. Allgemeines

§1

Geltungsbereich der Satzung

Für die Benutzung der gemeindeeigenen Plätze und Straßen aus Anlass von Jahrmärkten, Wochen- und Spezialmärkten, für Schaustellungen und Volksfeste und sonstige Veranstaltungen gelten die Vorschriften dieser Satzung. Die Benutzungs- und Entgeltordnung von gemeindeeigenen Einrichtungen und Gegenständen bleibt von dieser Satzung unberührt.

Neben dieser Satzung sind für den Marktverkehr alle diesbezüglichen gewerberechtlichen Bestimmungen, Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten. Vereinsfeste und sonstige Veranstaltungen werden von dieser Satzung nicht berührt.

§2

Zuweisung der Standplätze

Die Zuweisung der Standplätze und die Auswahl der Geschäfte erfolgt durch den jeweiligen Veranstalter. Bei Veranstaltungen der Gemeinde Schmelz durch die Ortspolizeibehörde. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Standplatz besteht nicht.

§3

Kennzeichnung der Stände

Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen und Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in vorbezeichneter Weise anzugeben.

§4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung des Standplatzes sind Gebühren nach Maßgabe der für den Geltungsbereich dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu zahlen.

§5 Aufsicht

Die Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde) übt die Aufsicht im Geltungsbereich dieser Satzung aus. Alle Besucher und Benutzer haben den zur Aufrechterhaltung der Ordnung getroffenen Anordnung Folge zu leisten. Wer diesen Anordnungen nicht folgt, kann von seinem Standplatz bzw. der Veranstaltung verwiesen werden. Bereits entrichtete Nutzungsgebühren werden in diesem Fall nicht erstattet.

§6 Ordnung

Der Standinhaber oder Inhaber eines Fahrgeschäftes hat sich auf den ihm zugewiesenen Platz zu beschränken. Die Marktstandinhaber sind nicht berechtigt, ihren Standplatz zu wechseln oder anderen zu überlassen. Jede Behinderung der Verkaufs- und Betriebstätigkeit oder des allgemeinen Verkehrs auf der Veranstaltung ist nicht gestattet. Es ist verboten, Waren im Auktionswege oder nach Muster zu verkaufen.

II. Kirmessen, Schmelzer Woche, Weihnachtsmärkte, Wochenmärkte, sonstige Märkte

§7 Kirmessen

Veranstalter der jeweiligen Kirmessen sind die Ortsräte.

Die Kirmessen in den einzelnen Gemeindebezirken finden wie folgt statt:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) <u>Gemeindebezirk Schmelz:</u>
Bettinger Kirmes (St. Stephan)
auf dem Marktplatz
(Rathausplatz) | 1. Sonntag im August |
|
Außener Kirmes (St. Marien)
Dorfplatz Ecke Robert-Koch-
Straße/Hohlgasse |
3. Sonntag im September |
| b) <u>Gemeindebezirk Hüttersdorf:</u>
Hüttersdorfer Kirmes (Kreuzerhö-
hung)
auf dem Marktplatz und auf dem
Schulhof neben der Kirche | 3. Sonntag im September |

- | | |
|--|---|
| c) <u>Gemeindebezirk Limbach:</u> Limbacher Kirmes (St. Willibrord) auf dem Marktplatz an der Kirschholzstraße | Maßgebend für die zeitliche Festlegung der Kirmes ist der 7. November (St. Willibrord) eines jedes Jahres. Fällt der 7. November auf die Wochentage Sonntag bis einschl. Mittwoch, findet die Kirmes am 1. Sonntag im November statt. |
| d) <u>Gemeindebezirk Michelbach:</u> Michelbacher Kirmes (Sieben Schmerzen Mariens) Freifläche beim Sportplatz | 2. Sonntag im Mai |
| e) <u>Ortsteil Schattertriesch</u> in Schattertreisch, Haselnußweg vor der Kirche sowie gegenüber der Kirche (Parkplatz) | Jeden 1. Mai |
| f) <u>Gemeindebezirk Primweiler:</u> Primweiler Kirmes (Maria Königin) Freifläche beim Sportplatz | letzter Sonntag im Mai |

Die Öffnungszeiten werden durch den Veranstalter im Zeitrahmen von 10:00 bis 24:00 Uhr festgelegt;

Die Zeiträume der Veranstaltungen sind dem Amt für Kultur und Tourismus möglichst frühzeitig zu Jahresbeginn zur Aufnahme in den Veranstaltungskalender zu melden.

Auf den Kirmesmärkten dürfen Spiel-, Zucker-, Wurst-, Eis- und Galanteriewaren zum Verkauf angeboten werden. Weiterhin dürfen Fahrgeschäfte, Verlosungs-, Schieß- und Schaustellerbuden etc. betrieben werden. Das Anbieten alkoholischer und alkoholfreier Getränke ist, sofern der Ausschank nicht in einer fest umgrenzten Fläche stattfindet, für die eine Erlaubnis nach den Bestimmungen des Gaststättengesetzes erteilt ist, unzulässig

§ 8 Schmelzer Woche

- (1) Die Schmelzer Woche findet von samstags vor Christi Himmelfahrt bis einschließlich sonntags nach Christi Himmelfahrt statt.
- (2) Im Rahmen der Schmelzer Woche findet von mittwochs bis sonntags der Schmelzer Schmackes, auf dem Marktplatz, der Ambetstraße und der Marktstraße statt.

- (3) Die Öffnungszeiten werden durch den Veranstalter im Zeitrahmen von 10:00 bis 24:00 Uhr festgelegt.

§9 Weihnachtsmärkte

- (1) Veranstalter des Weihnachtsmarktes der Gemeinde Schmelz ist das Amt für Kultur und Tourismus.

Der Weihnachtsmarkt findet jeweils samstags vor dem 1. Advent auf dem Mity-Mory-Platz (Ecke Marktstraße/Hüttenstraße) statt.

- (2) Die übrigen Weihnachtsmärkte innerhalb der Gemeinde Schmelz werden durch die jeweiligen Veranstalter organisiert und durchgeführt.

§ 10 Wochenmärkte

In den Gemeindebezirken Schmelz und Hüttersdorf findet wöchentlich ein Wochenmarkt statt.

- | | |
|--------------------------------|--|
| a) Gemeindebezirk Schmelz: | jeden Donnerstag in der Zeit
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |
| b) Gemeindebezirk Hüttersdorf: | jeden Freitag in der Zeit
von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr |

§ 11 Gegenstand des Wochenmarktes

Zum Verkauf auf dem Markt sind zugelassen:

- a) Frischobst und Gemüse,
- b) Frischfisch,
- c) Eier,
- d) Blumen und Gärtnereibedarf, Pflanzen,
- e) Backwaren,
- f) Lebende Tiere,
- g) Sonstige Waren des täglichen Bedarfs.

§ 12 Sonstige Märkte und Veranstaltungen

Sonstige Märkte und Veranstaltungen werden in Absprache mit dem Amt für Kultur und Tourismus durchgeführt.

§ 13

Auf- und Abbau

- (1) Mit dem Aufbau der Stände und der Fahrgeschäfte auf den Plätzen und Straßen darf auf den Kirmesmärkten frühestens am 4. Tag vor Beginn der Veranstaltung begonnen werden.
- (2) Der Abbau der Geschäfte muss spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Beendigung der Veranstaltung abgeschlossen sein. Vor Beendigung der Veranstaltung darf mit dem Abbau nicht begonnen werden.
- (3) Vor dem in Absatz 1 genannten Zeitraum dürfen Fahrzeuge und Fahrgeschäfte auf den Plätzen und Straßen nicht abgestellt werden.
- (4) Die Verkaufsbuden und -stände auf den Jahr- und Wochenmärkten dürfen erst am Morgen des Marktes, und zwar nach Zuweisung des Platzes aufgebaut werden. Der Abbau hat unmittelbar nach Beendigung der Märkte zu erfolgen.

§14

Stand und Marktflächen

- (1) Die Festplätze sowie die Straßen sind vor dem Verlassen in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Veränderungen an der Platz- oder Straßenoberfläche sind nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Zustimmung der Gemeindeverwaltung (Ortspolizeibehörde) zulässig. Werden Veränderungen vorgenommen, ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- (2) Bei Nichtbefolgung erfolgt die Wiederherstellung auf Kosten des Betroffenen durch die Gemeinde.

§15

Zuleitung von Wasser und Elektrizität

Die Zuleitung von Wasser und Elektrizität zu den Vorrichtungen der Stände, Fahrgeschäften etc. dürfen zu keiner Verkehrsbehinderung führen. Die Anschlüsse werden allein durch das gemeindliche Wasserwerk, die Energis GmbH **sowie durch den Gemeindebauhof** vorgenommen. Gebührenordnung, Lieferbedingungen etc. der Gemeinde, des gemeindlichen Wasserwerkes sowie der Energis GmbH werden durch diese Satzung nicht berührt.

III. Schlussvorschriften

§ 16

Zuwiderhandlungen

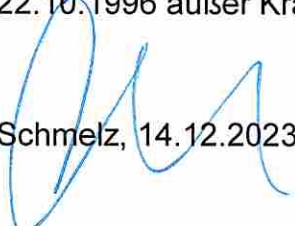
Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung werden nach den Bußgeldvorschriften der Gewerbeordnung, der Verordnung über Preisangaben, Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln, Futtermitteln, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen vom 26.04.2006 (BGBl. I. S. 945) in der jeweils gültigen Fassung, der

Landesbauordnung für das Saarland und dem Gesetz über den Ladenschluss geahndet.

Im Übrigen finden die Vorschriften des Saarländischen Vollstreckungsgesetzes vom 27.03.1974 (Amtsbl. S. 430) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2021 (Amtsbl. I S. 2140) in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Inkrafttreten

Die Marktordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 22.10.1996 außer Kraft.


Schmelz, 14.12.2023

Der Bürgermeister
Wolfram Lang

